

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW Postfach 33 03 30 40436 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform des Landtages NRW
Herrn Klaus Stallmann
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0
Direkt: 0211/96508-27
Telefax: 0211/96508-55
E-Mail: schumacher@lkt-nrw.de

Datum: 24.06.2003

Aktenz.: 11 20-03 Schu/Ho

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 13/3920) Ihr Schreiben vom 5. Juni 2003

Sehr geehrter Herr Stallmann,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Zehnten Dienstrechtsänderungsgesetz bedanken wir uns. Die in Artikel 1 Nr. 8 vorgesehene Neuregelung des § 45 Abs. 1 und 2 lehnen wir ab. Sie sieht im Gegensatz zu der schon nach altem Recht vorgesehenen amtsärztlichen Unterrichtung eine zwingende Verpflichtung vor, zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Beamten ein weiteres Gutachten einzuholen. Dies führt insbesondere dann zu überflüssigen Kosten, wenn die Dienstunfähigkeit eindeutig und ohne jeden Zweifel auch ohne Hinzuziehung eines weiteren Arztes festgestellt werden kann. Diese Voraussetzungen können z.B. dann vorliegen, wenn ohnehin auch ohne ärztliches Gutachten aufgrund des besonderen Krankheitsbildes auch Laien mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu dem richtigen Ergebnis kommen können, dass die Voraussetzungen für eine Dienstunfähigkeit vorliegen, und die Einholung eines Gutachtens beim Amtsarzt häufig nur noch eine „Formsache“ ist. Schließlich ist die Heranziehung eines Zweitgutachters häufig auch dann überflüssig, wenn aufgrund der bisherigen Erfahrungen einer Behörde mit einem Amtsarzt bei der Erstellung von Gutachten zur Dienstunfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die entsprechenden Gutachten dieses Amtsarztes zu fehlerfreien Ergebnissen kommen und keine „Gefälligkeitsgutachten“ sind. Die jetzt vorgeschlagene Regelung beinhaltet einen kostentreibenden Standard für die kommunalen Gebietskörperschaften.

Deshalb sollte den Behörden freigestellt werden, ob sie zeitgleich neben dem amtsärztlichen Gutachten ein weiteres Gutachten einholen wollen. Sie könnten dann in den Fällen, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Beurteilung der Dienstunfähigkeit schwierig werden wird, zugleich

den Amtsarzt und einen weiteren ärztlichen Gutachter beauftragen, um die Zeitverluste zu vermeiden, die entstehen würden, wenn man den Zweitgutachter erst dann beauftragt, wenn das erste Gutachten nicht zu eindeutigen Ergebnissen gekommen ist.

Falls das Land für seinen Bereich eine entsprechende Reglementierung wünscht, haben wir selbstverständlich dagegen keine Einwände, solange die kommunalen Dienstherren von der zwingenden Verpflichtung ausgenommen werden, zwei Gutachten einzuholen. Unseres Erachtens könnten den ggf. bestehenden unterschiedlichen Interessenlagen auch durch eine Regelung im Landesbeamtengesetz Rechnung getragen werden, die die jeweiligen obersten Dienstbehörden (bei den kommunalen Gebietskörperschaften also die Kommunalvertretung) ermächtigt, festzusetzen, ob und unter welchen Voraussetzung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zwei ärztliche Gutachten einzuholen sind.

Falls unseren Bedenken Rechnung getragen wird, ist eine Folgeänderung in Artikel 1 Ziffer 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs erforderlich. Denn § 47 Abs. 1 Satz 1 geht von der Einholung ärztlicher Gutachten und nicht von der Einholung eines ärztlichen Gutachtens aus.

Darüber hinaus lehnen wir die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Artikel 1 Ziffer 8 vorgesehene Ermächtigung an das Innenministerium ab, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie durch Verwaltungsvorschrift das Nähere zur Einholung der amtsärztlichen und sonstigen Gutachten zu regeln. Die in der Gesetzesbegründung angegebenen Argumente für die Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung überzeugen nicht. Soweit das Land für seine Landesbehörden Verfahrensvorschriften für die Einholung von Gutachten durchsetzen will, bedarf es einer solchen Ermächtigung nicht. Denn entsprechende Verfahrensvorschriften könnten ggf. durch interne Dienstanweisung durchgesetzt werden. Verwaltungsvorschriften, mit denen auch die Durchführung der Einholung von ärztlichen Gutachten für die kommunalen Gebietskörperschaften geregelt werden sollen, sind dagegen abzulehnen. Es sollte jeder Kommune selbst überlassen bleiben, ob und wie sie die Dienstunfähigkeit feststellt. Überflüssige Reglementierungen und Standards für die kommunalen Gebietskörperschaften sollten vermieden werden.

Regelungen, die festlegen, dass bei unterschiedlichen Gutachterergebnissen ein Obergutachten heranzuziehen ist, dessen medizinisches Gutachten als alleinige Entscheidungsgrundlage des Dienstvorgesetzten Verwendung zu finden hat, sind überflüssig und zudem rechtlich fragwürdig, soweit sie das Obergutachten als alleinige Entscheidungsgrundlage vorschreiben wollen. Entscheidend für die Dienstunfähigkeit ist, dass tatsächlich eine Dienstunfähigkeit gegeben ist. Soweit ein Obergutachten erstellt worden ist, muss dieses Obergutachten daher ebenfalls in die Würdigung des Sachverhalts einbezogen werden, ohne die anderen beiden Gutachten von vornherein auszuschließen.

Eine Festlegung in einer Verwaltungsvorschrift, dass das Obergutachten in jedem Fall richtig ist, wäre gesetzeswidrig. Denn auch Obergutachter können „irren“.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die in Artikel 1 Ziffer 8 § 45 Abs. 2 Satz 3 enthaltene besondere Ermächtigung auch deshalb überflüssig ist, weil § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes schon jetzt eine allgemeine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften durch das Innen- und Finanzministerium vorsieht. Es ist unklar, warum diese Bestimmung ggf. nicht ausreicht. Die Beteiligung des Gesundheitsministeriums könnte auch intern durch eine entsprechende Absprache zwischen den Ministerien erreicht werden, soweit dies im Einzelfall sachdienlich sein sollte.

Wir sprechen uns daher dafür aus, Artikel 1 Ziffer 8 § 45 Abs. 2 Satz 3 ersatzlos zu streichen, da er mit dem Ziel nicht vereinbar ist, überflüssige gesetzliche Regelungen und Standards zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schumacher', written in a cursive style.

(Schumacher)